

RS OGH 1997/11/4 10Ob367/97m, 6Ob291/07y, 6Ob85/11k

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 04.11.1997

Norm

KSchG §6 Abs2 Z2

Rechtssatz

Durch § 6 Abs 2 Z 2 KSchG soll verhindert werden, dass anstelle des Unternehmers dem Konsumenten ein nach dem Vertrag unbekannter Dritter aufgedrängt wird. Dies ist aber der Fall, wenn ein Dritter im Hinblick auf die nach § 6 Abs 2 Z 2 KSchG unzulässige Vertragsbestimmung eigene Rechte geltend macht. Der Dritte hat zu beweisen, dass diese Vertragsbestimmung zwischen dem Unternehmer und dem Konsumenten im einzelnen ausgehandelt worden ist (EvBl 1997/34).

Entscheidungstexte

- 10 Ob 367/97m

Entscheidungstext OGH 04.11.1997 10 Ob 367/97m

- 6 Ob 291/07y

Entscheidungstext OGH 21.02.2008 6 Ob 291/07y

Auch; nur: Durch § 6 Abs 2 Z 2 KSchG soll verhindert werden, dass anstelle des Unternehmers dem Konsumenten ein nach dem Vertrag unbekannter Dritter aufgedrängt wird. (T1); Beisatz: Es soll verhindert werden, dass sich der Verbraucher überraschend einem neuen Partner gegenüber sieht und die Haftung des bisherigen Vertragspartners verliert. Der Verbraucher soll nicht nur vor unabschätzbaren Liquiditätsrisiken, sondern auch davor geschützt werden, dass die Vertragsleistung von einem minder qualifizierten Unternehmer erbracht wird. (T2)

- 6 Ob 85/11k

Entscheidungstext OGH 18.07.2011 6 Ob 85/11k

Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0108693

Im RIS seit

04.12.1997

Zuletzt aktualisiert am

05.10.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at